

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.41
	Seite:	1
	Stand:	10/24

Satzung der Stadt Pinneberg für den „Beirat für Menschen mit Behinderung“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 47d Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 10.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Stadt Pinneberg bildet nach § 47d Abs. 1 und Abs. 2 GO einen Beirat für Menschen mit Behinderung.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Pinneberg fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderung in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates nimmt nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Fachausschüsse teil. Er oder sie kann das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderung.

(5) Der Beirat berichtet kontinuierlich in der Ratsversammlung über seine Tätigkeit und Vorhaben.

(6) Der Beirat ist von der Verwaltung über alle öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten und in Planungen und Entscheidungen möglichst frühzeitig einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die unter § 2 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat folgende Aufgaben im Sinne des Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Stadt Pinneberg:

(1) Vertretung der Belange der in Pinneberg lebenden Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung.

(2) Beratung der Themen und Beschlussvorschläge für die Ausschüsse und die Ratsversammlung, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu soll der

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.41
	Seite:	2
	Stand:	10/24

Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, bevor die Themen in den Fachausschüssen beraten werden.

Das gilt insbesondere für allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus folgenden Bereichen:

- die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
- die Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen,
- der barrierefreie Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.

(3) Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen – durch Anfragen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen und der Verwaltung.

(4) Der Beirat ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung in Pinneberg und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Pinneberg und den anderen Beiräten der Stadt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus wenigstens 7 und höchstens 9 Vertreter:innen der Gruppen von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in der Stadt Pinneberg. Diese Mitglieder können durch eine Assistentin/einen Assistenten unterstützt werden. Dem Beirat sollten Menschen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.

Folgende 6 Gruppen von Menschen mit Behinderung sollten im besten Fall durch je ein Mitglied mit Behinderung im Beirat vertreten sein:

- Körperbehinderte Menschen
- Seelisch behinderte/psychisch kranke Menschen
- Geistig behinderte/lernbehinderte Menschen
- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen
- Chronisch kranke Menschen

Mitglied werden darf auch, wer

- Elternteil eines behinderten Kindes ist und/oder einen behinderten Angehörigen gesetzlich betreut

Außerdem sollte 1 Vertreter:in der örtlich tätigen sozialen Verbände bzw. Organisationen im Beirat vertreten sein.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.41
	Seite:	3
	Stand:	10/24

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie/Er kann sich vertreten lassen.

(3) Die Vertreter:innen der Gruppen von Menschen mit Behinderung und von Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften etc. werden bei Bedarf als Expert:innen hinzugezogen.

§ 4 Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Stadt Pinneberg bittet durch öffentlichen Aufruf über die Tagespresse und die städtische Homepage darum, dass sich Bürger:innen mit Behinderung und Personen nach Maßgabe von Absatz 2 schriftlich bewerben.

(2) Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung kann werden, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in Pinneberg hat.
- schwerbehindert ist im Sinne des § 2 SGB IX oder mit einem Grad der Behinderung ab 30 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist
- ein nächster Angehöriger bzw. eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter ist, der in die Pflege und Betreuung für den Schwerbehinderten eingebunden ist.

(3) Die Verwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie der Ratsversammlung zur Entscheidung vor. Dabei wird auch die Reihenfolge der Nachrücker:innen festgelegt.

(4) Die Wahlzeit entspricht 4 Jahre. Der alte Beirat bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

(5) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zurücktreten. Die Erklärung muss einen Zeitpunkt des Rücktritts enthalten.

(6) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Beirates abgewählt werden.

(7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, rückt die Bewerberin/der Bewerber der jeweiligen Liste der Nachrücker:innen nach. Sofern keine weiteren Bewerber:innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz frei.

§ 5 Vorsitz / Beisitzende

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.41
	Seite:	4
	Stand:	10/24

(2) Zusätzlich zu der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wählt der Beirat aus seiner Mitte zwei Beisitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die konstituierende Sitzung wird von einem Mitglied der Verwaltung einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden geleitet. Die weiteren Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungsergebnisse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses wird von einem Mitglied der Gemeindeverwaltung erstellt.

(4) Der Beirat soll jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Beirat obliegt der Stadt Pinneberg. Die Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung wird als Stabsstelle bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister geführt. Die Organisation der Geschäftsstelle erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung.

§ 8 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Pinneberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 9 Zuschuss

Der Behindertenbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Behindertenbeirat entscheidet im eigenen Ermessen und im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Gegenüber der Stadt Pinneberg ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu führen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.41
	Seite:	5
	Stand:	10/24

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2024** in Kraft.

Pinneberg, den 29.10.2024

Thomas Voerste
Bürgermeister

Veröffentlichung: 30.10.2024